

### 6.1.2 Der Hort<sup>238</sup>

Die geläufigste Bezeichnung für ein außerschulisches, im Rahmen der Kinder- und Jugendhilfe verankertes Angebot für Kinder vom Schuleintritt bis zum Alter von etwa 14 Jahren ist der Hort. Mit diesem Begriff wird in der Bundesrepublik Deutschland eine Vielzahl unterschiedlicher Organisationsformen zusammengefasst, z. B. Kinderhort, Hort an der Schule, Schulkinderhaus, Schülerladen, Hortgruppen oder -plätze in Kindertageseinrichtungen, Schulhort. Bei all diesen Organisationsformen handelt es sich um regelmäßige Angebote mit schulergänzendem Charakter, die seit einiger Zeit auch in der Organisationshoheit des Schulwesens entstanden sind. Daneben haben sich neue Angebotsformen für Schulkinder in unterschiedlicher Trägerschaft entwickelt mit verschiedenen Zeitsegmenten und Leistungsangeboten, wie z. B. pädagogischer Mittagstisch, Hausaufgabenhilfe u. a., die meist in Betreuungslücken ihren Ausgangspunkt haben (Pelzer 1999).

<sup>238</sup> Der Text basiert auf einer Expertise von Roger Prott für diesen Bericht (siehe Anhang).

Geschichtlich betrachtet sind Tageseinrichtungen für Kinder zum Schutz und zur Betreuung von Kindern entstanden, deren Eltern aufgrund von Erwerbstätigkeit oder wegen anderer Gründe nicht für sie sorgen konnten. Auch beim Hort kann die fürsorgerische Betonung seiner Funktion und seiner Aufgaben als Institution zur Versorgung von Kindern arbeitender Eltern, insbesondere arbeitender Mütter, aus der Geschichte hergeleitet werden (Jordan/Sengling 1992, S. 137; Deutscher Verein 2002, S. 473f.). Allerdings wurde schon der erste deutsche Kinderhort (1872) gegründet, um „Kinder im schulpflichtigen Alter zu erziehen und zu bilden unter Berücksichtigung dessen, was sie zu ihrer altersgemäßen Entwicklung brauchen“ (Sozialpädagogisches Institut Nordrhein-Westfalen [SPI NRW] 1989, S. 7).

Die DDR beschritt andere Wege. Horte wurden dort flächendeckend und faktisch für alle Kinder bis etwa 10 Jahre angeboten, damit möglichst viele Frauen berufstätig sein und die Kinder betreut wissen konnten, und der Hort wurde schon zu Beginn der 1950er-Jahre vollständig in das Bildungswesen integriert. Die BRD setzte dagegen die fürsorgerische Tradition fort. Der Hort diente als Ausfallbürge für arbeitende Eltern. Er wurde z. T. als Einzelfallhilfe eingesetzt und sozial negativ bewertet (Münder u. a. 1998, S. 100). Sein Angebot richtete sich an Kinder in „besonderen Lebenssituationen“, um „Verwahrlosung vorzubeugen“ und Heimeinweisung zu vermeiden (SPI NRW 1989, S. 5). Entsprechend gering war die Anzahl der zur Verfügung gestellten Plätze. Sie dienten als Notversorgung und standen vorwiegend in Städten und Industriezentren zur Verfügung.

Doch in den 1980er-Jahren kündigte sich in der BRD ein Akzeptanzwandel an. Verbunden war diese Entwicklung im Hort mit der Zuschreibung eines eigenständigen Erziehungs- und Bildungsauftrags neben Elternhaus und Schule: „Der Hort hat nach Auffassung der Jugendminister und -senatoren einen gegenüber der Schule eigenständigen Erziehungs- und Bildungsauftrag. Er soll den Kindern entsprechend ihrer jeweiligen Lebenssituation Möglichkeiten und Anreize zur Entwicklung ihrer gesamten Persönlichkeit bieten“ (Konferenz der Jugendminister 1987, S. 1f.). Ab 1990 wurde der Hort im damals neuen Kinder- und Jugendhilferecht als einerseits familienergänzende, andererseits eigenständige pädagogische Einrichtung zur Betreuung, Bildung und Erziehung von Kindern anerkannt (Bundesminister für Frauen und Jugend 1991, S. 19 und 51).

Die Zuordnung der Horte zur Kinder- und Jugendhilfe weist sie – wie alle Tageseinrichtungen – als Teil der öffentlichen Fürsorge aus (Bundesverfassungsgericht 1998<sup>239</sup>). Seit dem Inkrafttreten des Tagesbetreuungsbaugesetzes (TAG) zum 1. Januar 2005, ist die Bezeichnung Hort aus dem Bundesgesetz verschwunden.<sup>240</sup> Nach rund 15 Jahren Anerkennung der Institution durch ihre ausdrückliche Erwähnung firmiert er nun als *Tagesein-*

<sup>239</sup> BVerfG, 1 BvR 178/97 vom 10. März 1998, Absatz-Nr. (1–60), <http://www.bverfg.de/>

<sup>240</sup> Zum Tagesbetreuungsbaugesetz vgl. Glossar.

*richtung für Kinder im schulpflichtigen Alter.* Darunter werden die verschiedenen Organisationsformen zusammengefasst, z. B. die eigenständige Institution Hort oder Formen des Verbunds mit Kindergarten und/oder Krippe, je nach den regionalen Traditionen und aktueller Sozialpolitik.

### 6.1.2.1 Bildungsauftrag und Bildungskonzepte des Hortes

#### (a) Der gesetzliche Auftrag des Hortes

Horte gehören in der Bundesrepublik Deutschland üblicherweise zum System der Kinder- und Jugendhilfe. Selbst wenn sie räumlich in oder an Schulen angesiedelt sind, werden sie rechtlich meist<sup>241</sup> als Einrichtung organisiert, die die Vorgaben des SGB VIII und der sie konkretisierenden Ländergesetze erfüllen müssen. Horte dienen der Förderung von Schulkindern bzw. ihrer Entwicklung zu eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeiten.

Die Regelungen des SGB VIII lassen auch in der aktuellen Fassung erkennen, dass die Versorgung und die Betreuung von Kindern, „deren Wohl nicht gesichert ist“ und „deren Eltern eine Ausbildung oder Erwerbstätigkeit aufnehmen“, Vorrang vor den Aufgaben der Erziehung und der Bildung genießen (§ 24a Abs. 4 SGB VIII). Der Hort ist demnach schon vom rechtlichen Rahmen her nicht unbedingt als Angebot für *alle* Kinder der betreffenden Altersgruppe vorgesehen.

Der Auftrag zur Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen gemäß § 22 Abs. 3 SGB VIII umfasst Erziehung, Bildung und Betreuung des Kindes; bis Ende 2004 lautete die Reihenfolge Betreuung, Bildung und Erziehung (§ 22 Abs. 2 Satz 1 SGB VIII, alte Fassung). Diese Reihenfolge findet sich ebenfalls in den Regelungen von 10 der 16 Bundesländer. Fast alle Länder regeln die Angelegenheiten der Kindertageseinrichtungen/Horte durch Gesetz; nur Bayern und Hessen bedienen sich des Instruments der Verordnung. Die Länderregelungen folgen den Bundesvorgaben im Wesentlichen, ergänzen sie jedoch mitunter um spezifische Aufgaben oder Themen für die pädagogische Arbeit, beispielsweise *Hausaufgabenbetreuung* (Bremen, Mecklenburg-Vorpommern, Sachsen-Anhalt), *Umgang mit neuen Medien* (Bayern), *Außenkontakte* (Thüringen).

Im Gegensatz zur Schule erfüllen die Einrichtungen der Jugendhilfe einen von den Elternrechten abgeleiteten Auftrag (zur Bildung und Erziehung von Kindern). Horte haben einen familienergänzenden Auftrag (§ 22 Abs. 2 SGB VIII). „Dies bedeutet u. a., dass der Hort neben dem Elternhaus und der Schule die Aufgabe hat, den Kindern soziale Lernerfahrungen zu vermitteln, ihnen Entfaltungs- und Spielraum zu gewähren, ihre Möglichkeiten

zur Freizeitgestaltung zu erweitern, ihnen für ihre schulische Situation die notwendigen sozialpädagogischen Hilfen zu geben und die Kinder mit besonderen Bedürfnissen entsprechend zu fördern“ (Konferenz der Jugendminister 1987, S. 1f.).

Der familienergänzende Auftrag verpflichtet die Träger und die Einrichtungen der Jugendhilfe dazu, die Grundrichtung der elterlichen Erziehung (§ 9 SGB VIII) und die Kontinuität der Erziehung zu wahren (§ 22a Abs. 2), entsprechend dem Wunsch- und Wahlrecht der Eltern ein plurales Angebot bereitzustellen (§ 5) und die Erziehungsberechtigten an Entscheidungen und wesentlichen Angelegenheiten zu beteiligen (§ 22a Abs. 3). Der (neue) § 22a Abs. 1 SGB VIII verpflichtet Träger und Einrichtungen zum Einsatz einer pädagogischen Konzeption „als Grundlage für die Erfüllung des Förderauftrages“.

Das Hortangebot soll sich pädagogisch und organisatorisch an den Bedürfnissen der Kinder und ihrer Familien orientieren (§ 22a Abs. 3 SGB VIII), insbesondere Eltern darin unterstützen, Erwerbstätigkeit und Kindererziehung zu vereinbaren (§ 22 Abs. 2), wozu für die Altersgruppe der schulpflichtigen Kinder „Betreuungsmöglichkeiten in den Ferienzeiten“ zählen (§ 22a Abs. 3). Ein – quantitativ – bedarfsgerechtes (hier: quantitatives) Angebot ist vorzuhalten (§ 24 SGB VIII). Die Länder Brandenburg, Sachsen-Anhalt, Schleswig-Holstein und Thüringen gewähren für Kinder unterschiedlicher Altersstufen einen Platzanspruch.

Erziehung, Bildung und Betreuung machen zusammen den (sozialpädagogischen) Bildungsauftrag der Tageseinrichtungen für Kinder aus (Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend/Deutsches Jugendinstitut [BMFSFJ/DJI] 2004, S. 30). Der Bildungsauftrag der Horte ist schwierig abstrakt zu fassen. Praktikabler (und anschaulicher) als der Versuch einer dezidierten Definition von Bildungsaufgaben im Hort ist der Weg über eine Benennung der verschiedenen Aufgaben, die ein Hort zur Unterstützung von Kindern erbringen muss. Horte (wie alle Tageseinrichtungen) sollen

- Pädagogik und Organisation an den Bedürfnissen der Kinder und ihrer Familien orientieren (§ 22a Abs. 3 SGB VIII),
- die Kinder ihrem Entwicklungsstand entsprechend beteiligen,
- ihre wachsenden Bedürfnisse und Fähigkeiten zu selbstständigem, verantwortungsbewusstem Handeln berücksichtigen,
- Gleichberechtigung zwischen Jungen und Mädchen fördern und
- Benachteiligungen abbauen (§§ 8, 9 SGB VIII).

#### (b) Bildungskonzepte des Hortes

Drei konstitutive Elemente finden sich in den Aufgabenbeschreibungen für den Hort: Er soll für eine (gesunde) Mittagsmahlzeit sorgen, eine Hausaufgabenbetreuung anbieten und zur Freizeitgestaltung von Kindern beitragen

<sup>241</sup> Als Ausnahme hiervon sei der Freistaat Thüringen erwähnt, wo alle Grundschulen Horte einrichten müssen; daneben können auch in der Jugendhilfe Horte angeboten werden (§ 25a AG SGB VIII vom 12. Januar 1993).

(SPI NRW 1989 und Bundesarbeitsgemeinschaft der Landesjugendämter [BAG LJÄ] 1996, S. 3). Gemäß dem fachlichen Auftrag sollen diese Aufgaben unter Erziehungs-, Bildungs- und Betreuungsaspekten gestaltet werden, d. h. z. B. dass die Mahlzeit nicht nur der Nahrungsaufnahme (Versorgung) dienen, sondern auch wünschenswerte kulturelle, soziale und kognitive Erfahrungen ermöglichen soll.

Unter der Überschrift „Bildung ist mehr als Lernen“ führt die Arbeitsgemeinschaft für Jugendhilfe (AGJ) insgesamt 15 Aspekte von *Bildung* auf, die auf Tageseinrichtungen als Anforderungskatalog bzw. Aufgabenzuschreibung angewandt werden können. Die folgende Auswahl nennt einige Punkte, die besonders auf Hortkinder zutreffen:

- die Fähigkeit des Kindes unterstützen, mit Belastungen, Übergängen, Veränderungen und Krisen so umzugehen, dass es darin Herausforderungen erblickt und Kräfte mobilisiert;
- den Erwerb von Lernkompetenzen und die Organisation von Lernprozessen unterstützen;
- Körpererfahrung und den Zusammenhang von Bewegung, Wahrnehmung und Denkentwicklung unterstützen;
- Weiterentwicklung und Stärkung von Aufmerksamkeit, Konzentration, Gedächtnis, Kreativität, Problemlöse- und Orientierungsfähigkeit (unterstützen);
- Kompetenz im Umgang mit Medien und neuen Technologien (unterstützen);
- Übernahme von Verantwortung für das eigene Handeln und für Angelegenheiten der Gruppe (unterstützen) (AGJ 2003, S. 12).

Als Tageseinrichtung für Kinder im Rahmen der Kinder- und Jugendhilfe stellt der Hort einen Ort *non-formaler Bildung* dar, der jedoch einen hohen Anteil informeller Bildungsprozesse bereithält (vgl. Abschnitt 2.4). Im Zusammenspiel unterschiedlicher Bildungssettings und Bildungsprozesse als gleichrangiger Beiträge zur Persönlichkeitsentwicklung sieht die Hortpädagogik ihren Schwerpunkt darin, Kinder als Akteure ihres Bildungs- und Entwicklungsprozesses zu verstehen und einzubeziehen. Durch die Aufwertung von Settings, die weniger formalisierte Lernprozesse für Kinder und Jugendliche als Beitrag zur Bildung ermöglichen, gewinnt die Einschätzung an Bedeutung, dass die Interessen der Kinder und ihrer Lebenswelt grundlegend für die Planung bzw. Durchführung eben dieser Angebote sein müssen.<sup>242</sup>

Unter dem Stichwort „Öffnung des Hortes“ als einem wesentlichen pädagogischen Prinzip versammelt sich ein ganzes Bündel von Aufgaben für das Fachpersonal. *Öffnung* ist dabei Ziel, Methode und Arbeitsprinzip zugleich. Dabei geht es nicht nur darum, die Außenwelt innerhalb

der Institution abzubilden oder nachzustellen, sondern auch darum, sich so zu organisieren, dass der Hort von außen nach innen bzw. von innen nach außen durchlässig wird, beides als selbstverständliche Elemente des Alltags und nicht nur ausnahmsweise gestattet (Berry/Pesch 2000, S. 259ff.). *Öffnung* des Hortes soll Freundschaften zwischen angemeldeten und nicht angemeldeten Kindern zulassen und fördern, Besuche in anderen Organisationen und Institutionen (z. B. Vereinen, Büchereien, Musikschulen) arrangieren, Menschen aus der Umgebung der Einrichtung in die pädagogische Arbeit einbeziehen und Kindern die Erkundung der Umgebung gestatten. Im Zusammenhang mit der aktuellen Bildungsdebatte wurden diese Anforderungen aus veränderter Perspektive bestätigt, denn durch Öffnung sollen „Selbstbildungsprozesse der Kinder unterstützt werden“ (Jampert u. a. 2003, S. 110).

### 6.1.2 Institutionelle Struktur und Organisationsmerkmale

Gemeinsames organisatorisches Merkmal aller Horte in der Kinder- und Jugendhilfe ist die obligatorische Betriebserlaubnis nach § 45 SGB VIII; im Zweifel lässt sich daran erkennen, ob eine Einrichtung zur Jugendhilfe oder zur Schule gehört.<sup>243</sup> Die Betriebserlaubnis wird erteilt, wenn bestimmte – von Land zu Land variierende – Rahmenbedingungen (Bau, Ausstattung, Personal, Sicherheitsvorschriften u. Ä.) erfüllt werden und wenn die Einrichtungen sowohl durch die Regelmäßigkeit des Angebots als auch durch ein pädagogisches Konzept den Nachweis erbringen, dass sie nicht bloß der Unterbringung oder Verwahrung von Kindern dienen, sondern vielmehr deren Entwicklung fördern (Münder u. a. 2003, S. 231ff.). Die Freiwilligkeit des Hortbesuchs geht einher mit einer vertraglichen Regelung (Betreuungsvertrag) zwischen den Personensorgeberechtigten und dem Träger der Einrichtung über den Umfang (zeitliche Dauer), den Inhalt der Leistungen (Mittagessen, pädagogisches Konzept) und die Kosten (Beitrag der Eltern, Verfahren). Der Hortbesuch des Kindes erfolgt danach verbindlich und regelmäßig.

Der Hort als Einrichtung für schulpflichtige Kinder legt die nach dem Bundesgesetz vorgesehene Altersspanne der Nutzer/innen auf Kinder zwischen dem 6. und dem 14. Lebensjahr fest. Bayern und Schleswig-Holstein gehen in „begründeten Fällen“ darüber hinaus; Baden-Württemberg spricht im Kindergartengesetz von Plätzen für „schulpflichtige Kinder“. Alle anderen Bundesländer bieten Plätze für Kinder im Grundschulalter an, das bedeutet, je nach Schulrecht, längstens einschließlich der Jahrgangsstufe 6.

#### (a) Platzangebot und Versorgungsquoten

Bedarfsprüfungen und Dringlichkeitsregelungen sind untrügliche Zeichen dafür, dass die Nachfrage das Angebot

<sup>242</sup> Vgl. hierzu die Strukturmaximen der Kinder- und Jugendhilfe, insbesondere Alltagsorientierung in institutionellen Settings, Partizipation und Lebensweltorientierung (Bundesministerium für Jugend, Familie, Frauen, Gesundheit [BMJFFG] 1990, S. 85ff.).

<sup>243</sup> Privatgewerblich geführte Horte (wenige) ergänzen das Gesamtangebot. Sie unterliegen ebenfalls der Erlaubnispflicht.

übersteigt. Dies ist in allen westlichen Flächenländern so, trotz leichtem Anstieg des Platzangebots seit 1994 (vgl. Tab. A-6.7 im Anhang). Die durchschnittliche Versorgung lag dort 2002 bei 6 Prozent gegenüber 68 Prozent in den östlichen Flächenländern und 43 Prozent in den Stadtstaaten. Einige westliche Bundesländer bieten für weniger als 6 Prozent der Schulkinder Plätze an, während einige östliche Bundesländer den Durchschnittswert für die neuen Bundesländer um bis zu 10 Prozent übersteigen. Die vorliegenden Daten schließen Plätze an Schulhorten in den angegebenen Bundesländern ein.

### (b) Einrichtungsarten und Träger

Die meisten Plätze für Schulkinder im Rahmen der Kinder- und Jugendhilfe werden nach wie vor in eigenständigen Einrichtungen oder Gruppen angeboten, die nur von Kindern dieser Altersstufe besucht werden. Das gilt für östliche Flächenländer (83 Prozent) ebenso wie für westliche Flächenländer (69 Prozent) und die Stadtstaaten (66 Prozent). Plätze für Hortkinder in altersgemischten Gruppen haben in den Stadtstaaten deutlich (um knapp 8 Prozent) und in den westlichen Flächenländern leicht (um rund 3 Prozent) zugenommen (vgl. Tab. A-6.8 im Anhang).<sup>244</sup> Darin spiegelt sich auch die altersbezogene Flexibilisierung des Platzangebots in Kindertageseinrichtungen in den entsprechenden Regionen wieder.

Die in den anderen Bereichen der Kinder- und Jugendhilfe überwiegende plurale Trägerlandschaft findet sich im Hort nicht in der Breite wieder. Es überwiegen insgesamt mit rund 65 Prozent Einrichtungen in öffentlicher Trägerschaft (vgl. Tab. A-6.9 im Anhang). Der Anteil der öffentlichen Träger liegt in den neuen Bundesländern entsprechend der dortigen Tradition noch deutlich höher. Unter den freien Trägern (36 Prozent) rangiert die Kategorie „Sonstige juristische Personen, andere Vereinigungen“ an erster Stelle; darunter fallen vor allem Elterninitiativen und andere kleinere Vereine in den alten Bundesländern, die oftmals Angebote für Schulkinder organisieren (z. B. die Mittagsversorgung). In einzelnen westlichen Bundesländern liegt der Anteil kirchlicher Träger über 30 Prozent. Die insgesamt geringere Beteiligung der freien Träger an den Angeboten für Schulkinder hängt vermutlich auch mit der Geschichte des Hortes als Fürsorgeeinrichtung und mit den bisherigen familienpolitischen Positionen der Trägerorganisationen zusammen.

### (c) Öffnungszeiten und Personal

Die Regelungen zu den Öffnungszeiten in den Ländern sind höchst unterschiedlich. Horte sollen mindestens vier Stunden geöffnet sein (Brandenburg), bis längstens 19.30 Uhr – auf Antrag ausnahmsweise auch länger (Berlin) –, vor Schulbeginn öffnen, die Öffnungszeiten an der Erwerbstätigkeit der Eltern orientieren (Schleswig-Holstein) und in den Ferien zehn Stunden öffnen (Sachsen-

<sup>244</sup> In dieser Statistik nicht enthalten sind Angaben über die Betreuung von Schulkindern bei Tagesmüttern. Nach Schätzung des DJI werden 55 000 Kinder im Schulalter von Tagespflegepersonen (auch ergänzend zum Hort) betreut (BMFSFJ/DJI 2004, S. 68).

Anhalt).<sup>245</sup> Bundesweit gesehen passen die angebotenen Öffnungszeiten nicht zu allen Bedarfslagen der Eltern und der Kinder. Vor allem im Westen brauchen Eltern häufig zusätzliche private Betreuungsarrangements, weil die Öffnungszeiten der institutionellen Angebote nicht ausreichen oder nicht flexibel genug sind. Eine aktuelle Umfrage des Deutschen Industrie- und Handelskammertags (DIHK 2005) zeigt, dass z. B. über die Hälfte der befragten Einrichtungen in den Schulferien (ganz oder teilweise) nicht geöffnet hat.

Auch wenn die Quote der Versorgung mit Hortplätzen im Bundesdurchschnitt nicht als sonderlich günstig bezeichnet werden kann – allein durch das gut ausgebaute Hortangebot in den ostdeutschen Bundesländern wird die Lage optisch etwas verbessert –, geben bundesweit doch immerhin fast 26 000 Personen an, fachspezifisch überwiegend in der Horterziehung tätig zu sein (vgl. Tab. 6.5); dabei handelt es sich allein um Fachpersonal (also ohne „technisches“ Personal). Zu diesen knapp 26 000 Personen müssen dann ungefähr noch einmal knapp 6 000 Personen hinzugezählt werden, die im Rahmen „altersgemischter Gruppen“ ebenfalls zeitweise in der Horterziehung wirken. Unter dem Strich heißt das, dass rund 32 000 Personen in der Horterziehung fachlich tätig sind.

Im Hinblick auf die Bildungsleistungen des Hortes sind vor allem die berufliche Qualifikation und die Zusammensetzung des Personals von Interesse. Die Hauptberufsgruppe sind auch im Hort nach wie vor in Ost und West Erzieherinnen und Erzieher, wobei Letztere im Hort etwas häufiger auftauchen als in den anderen Altersbereichen der Kinderbetreuung. Von den anderen Berufsgruppen sind noch die Akademiker und Akademikerinnen sowie die Kinderpflegerinnen in einer beachtenswerten Größe – vor allem in den westlichen Flächenländern – mit rund 9 Prozent bzw. 10 Prozent vertreten. Insoweit ist der Hort im Vergleich zum Kindergarten etwas „männlicher“ und „akademischer“. Das Verhältnis der in Horten tätigen Personen zur Anzahl der verfügbaren Plätze lag laut Kinder- und Jugendhilfestatistik im Jahr 2002 bundesweit im Durchschnitt bei insgesamt 11 Plätzen pro tätige Person bzw., richtiger, pro Vollzeitstelle im Gruppendienst.

### (d) Finanzierung

Angaben über die Höhe der Ausgaben für Plätze für Schulkinder in Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe stehen in der amtlichen Statistik nicht zur Verfügung, da nur die Gesamtausgaben für alle Angebote ausgewiesen werden.<sup>246</sup> Eine vorsichtige Schätzung der

<sup>245</sup> Eine Zusammenstellung der Regelungen zu den Öffnungszeiten (wie auch zu Gruppengröße und Personalausstattung) in den Bundesländern wird regelmäßig durch die Kommission Kindertagesstätten der Obersten Landesjugendbehörden aktualisiert ([www.mbjs.brandenburg.de](http://www.mbjs.brandenburg.de)). Diese Angaben lassen jedoch keine Aussagen über die realen örtlichen Bedingungen zu.

<sup>246</sup> Die Ausweisung der Ausgaben für die Angebote einzelner Altersgruppen ist nicht möglich, weil viele Einrichtungen Plätze für mehrere Altersgruppen bereitstellen, was eine direkte Zuordnung der Ausgaben für die Infrastruktur vereitelt.

Tabelle 6.5

**Tätige Personen in Tageseinrichtungen für Kinder mit der überwiegenden Tätigkeit Horterziehung<sup>1</sup>  
nach Berufsbildungsabschluss (Deutschland, westliche und östliche Flächenländer  
sowie Stadtstaaten; 31. Dezember 2002)**

	Anzahl der tätigen Personen insgesamt	darunter (in Prozent von insgesamt): <sup>2</sup>					
		Akade- miker /innen <sup>3</sup>	Erzieher /innen, Heilpäda- gogen /innen	Kinderpfle- ger/innen, Assistenten /innen im Sozialwesen	sonstige Sozial- und Erziehungs- berufe	Praktikan- ten/innen im Aner- kennungs- jahr	ohne abge- schl. Aus- bildung
Deutschland insgesamt	25 753	6,9	76,9	5,8	3,2	4,7	2,2
Westliche Flächenländer	14 074	9,2	67,3	10,0	3,2	7,3	2,8
Östliche Flächenländer	8 537	3,3	92,6	0,4	2,5	0,4	0,7
Stadtstaaten	3 142	6,7	77,6	1,8	5,4	4,6	3,4

<sup>1</sup> Ohne das Personal in Schulhorten in Berlin und Thüringen. Ebenso ist das Personal von alterserweiterten Gruppen, in denen auch Schulkinder betreut werden, nicht in den Zahlen enthalten.

<sup>2</sup> Aufgrund der geringen Anzahl (= 57) werden Personen mit Ausbildung in den Bereichen Verwaltung und Büro sowie Hauswirtschaft nicht aufgeführt.

<sup>3</sup> Akademiker/innen sind Dipl.-Sozialpädagogen/-innen (FH), Dipl.-Sozialarbeiter/innen (FH), Dipl.-Pädagogen/-innen (Universität, Dipl.-Sozialpädagogen/-innen (Universität), Dipl.-Heilpädagogen/-innen (FH), Lehrer/innen oder Akademiker/innen mit einem anderweitigen abgeschlossenen Studium.

Quelle: Statistisches Bundesamt: Fachserie 13, Reihe 6.3.1., Bonn 2002; eigene Berechnungen

Höhe des Kostenvolumens ist allerdings über durchschnittliche Platzkosten möglich. In einigen Bundesländern werden die Betriebskosten flächendeckend für einzelne Angebotsformen erfasst und ausgewertet. Auf dieser Basis können Kosten für einen landesspezifischen Durchschnittsplatz bestimmt werden. Die durchschnittlichen Nettoausgaben der öffentlichen Hand (ohne Elternbeiträge und Trägeranteile) belaufen sich in den westlichen Ländern auf rund 4 500 Euro und in den östlichen Ländern auf rund 2 500 Euro jährlich.

Mit diesen Werten können dann anhand der ausgewiesenen verfügbaren Plätze Hochrechnungen vorgenommen werden. Dabei ergibt sich, dass in Deutschland jährlich schätzungsweise 1,3 bis 1,5 Mrd. Euro für Plätze für Schulkinder in Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe von der öffentlichen Hand aufgewendet werden (ohne die Schulhorte in Berlin und Thüringen). Das sind etwa 15 Prozent der öffentlichen Gesamtausgaben für Tageseinrichtungen für Kinder. In den westlichen Ländern liegen die Ausgaben vermutlich bei rund 700 Mio. Euro, in den östlichen Flächenländern bei 400 Mio. Euro und in den Stadtstaaten bei 250 Mio. Euro. Allein diese Größenordnungen machen deutlich, dass der Hort ein nicht unerhebliches Potenzial an Finanzmitteln in eine Weiterentwicklung der Bildungs-, Betreuungs- und Erziehungsangebote einzubringen hätte.

Die individuellen Kosten für die Eltern sind abhängig von der vertraglich vereinbarten Anwesenheitszeit und davon, wie die Kosten für den Betrieb der Einrichtungen auf die Eltern umgelegt werden. In allen Bundesländern werden für den Besuch von Kindertageseinrichtungen Elternbeiträge erhoben. Zwingend ist dies nach Bundesrecht nicht: „Für die Inanspruchnahme von Angeboten ... der Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen nach §§ 22, 24 können Teilnahmebeiträge oder Gebühren festgesetzt werden“ (§ 90 Abs. 1 SGB VIII).

Üblich sind Gebührenstaffeln für festgelegte Einkommensgruppen; darüber hinaus können die Jugendämter die Beiträge vollständig übernehmen oder erlassen. Die Regelungen sind so vielfältig, dass sie hier nicht im Einzelnen wiedergegeben werden können. Die Höhe der Elternbeiträge regelt auch die Nachfrage nach Plätzen und beeinflusst so die Nutzerstruktur in den Einrichtungen, vor allem im unmittelbaren Vergleich mit dem kostenfreien Angebot im Rahmen von Schule. Die Landesregierung in Berlin z. B. verlagert das Hortangebot an die Grundschulen, die ihrerseits grundsätzlich bis 2006 als verlässliche Halbtagschulen angeboten werden. Das Angebot der Schulen ist kostenfrei; wird zusätzlich das offene Freizeitangebot wahrgenommen, fallen Beiträge an, die für das „Spätmodul (16 bis 18 Uhr)“ nochmals erhöht werden (Kita- und Tagespflegekostenbeteiligungsgesetz [KTKGB] Berlin 2004).

### 6.1.2.3 Bildungsangebot und Bildungsleistungen in der Horterziehung

#### (a) Bedarf und Inanspruchnahme

Allein die durchschnittliche Versorgungsquote von 6 Prozent in westlichen Flächenstaaten weist auf die randständige Bedeutung von Horten bei der Versorgung von Schulkindern in den alten Bundesländern hin. Hier sind die meisten der Eltern und Kinder auf private Lösungen in der Familie und deren erweitertem Umfeld angewiesen. So nehmen bis zu 10 Prozent der Eltern der 8- bis 9-jährigen Schulkinder nach Daten des DJI-Kinderpanels<sup>247</sup> ein zusätzliches Angebot der Nachmittagsbetreuung in Anspruch; auch dies deutet auf ein defizitäres Angebot hin.

Die Kinder, die Horte im Westen besuchen, leben eher in städtischen Gegenden; ihre Eltern sind eher unverheiratet und/oder alleinerziehend, ihre Mütter sind meist berufstätig, und sie sind häufiger Einzelkinder (Kreyenfeld 2004; Blanke 2005). Die Inanspruchnahme des Horts im Westen ist bei der vorhandenen Mangelsituation stark durch die Aufnahmekriterien der einzelnen Kommunen gesteuert. Aus den Ergebnissen des DJI-Kinderpanels geht darüber hinaus hervor (Blanke 2005), dass

- insgesamt Kinder aus Akademikerfamilien häufiger im Hort sind als Kinder von Nichtakademikern;
- je mehr Geschwister im Haushalt leben, desto seltener ein Kind den Hort besucht;
- die befragten 8- bis 9-jährigen Hortkinder zu 30 Prozent in belasteten Regionen wohnen;
- Geschlecht und Migrationshintergrund weder im Osten noch im Westen für den Hortbesuch eine Rolle spielen.

Untersuchungen aus einzelnen Städten zeigen jedoch, dass Kinder ohne deutschen Pass in ausgewählten Stadtvierteln im Vergleich zur örtlichen Versorgungsquote zu einem höheren Anteil einen Hort besuchen (Berg u. a. 2000). Insoweit könnte sich eine doppelte Versorgungsfunktion für den Hort andeuten: eine sozialpolitische Funktion für Kinder aus benachteiligten Familien und eine Betreuungsfunktion für berufstätige Eltern mit Hochschulabschluss.

In einigen östlichen Bundesländern kann aufgrund des geltenden Rechtsanspruchs für Schulkinder vermutet werden, dass die Versorgungsquote annähernd dem tatsächlichen Bedarf entspricht, der allerdings durch Beitragsfreiheit bei den Angeboten noch höher ausfallen könnte. Darüber hinaus ist der Bedarf in den einzelnen Altersjahrgängen unterschiedlich; die Nachfrage ist demnach über die Altersjahrgänge hinweg nicht gleichmäßig. Dies lässt sich z. B. an den Besuchsquoten in Sachsen-Anhalt verdeutlichen. Dort besuchten 2004 – trotz bestehendem Rechtsanspruch – rund 45 Prozent der Kinder zwischen sechs und zehn Jahren einen Hort. Bei der Inan-

spruchnahme der Horte durch die verschiedenen Altersjahrgänge ist eine stetige Abnahme nach Klassenstufen erkennbar. In der ersten Klasse besuchten noch 60 Prozent der Kinder einen Hort; bis zur vierten Klasse war dieser Anteil auf 16 Prozent gesunken. Ähnliches zeigt sich anhand des DJI-Kinderpanels auch für den Hortbesuch in den westlichen Bundesländern. So besuchen von den Schulkindern 14 Prozent der ersten, 18 Prozent der zweiten, 11 Prozent der dritten und nur noch 7 Prozent bzw. 5 Prozent der vierten und der höheren Klassen in den alten Bundesländern einen Hort.<sup>248</sup> Dies spricht dafür, dass auch bei häufigen Bedarfsplanungen nicht von einer gleich bleibenden hohen Nachfrage bei 6- bis 14-jährigen Kindern auszugehen ist.

Neben dem Hort gibt es auch andere altersspezifische Angebote für Kinder. Hierzu gehören etwa Angebote und Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe, die im Gegensatz zu den offenen Formen ein hohes Maß an Verbindlichkeit erfordern, das weit über die Verpflichtungen durch einen Betreuungsvertrag in den Tageseinrichtungen hinausgeht, wie dies z. B. beim Besuch einer Tagesgruppe (§ 32 SGB VIII) oder bei der sozialen Gruppenarbeit der Fall ist (§ 29 SGB VIII). Beide Angebote gehören zu den Hilfen zur Erziehung (§ 27ff. SGB VIII) und setzen zwingend ein so genanntes „Hilfeplanverfahren“ voraus. Daneben haben sich in den letzten Jahren zwischen Horten und den offenen Angeboten der Kinder- und Jugendhilfe viele kombinierte Formen entwickelt, bei denen beispielsweise pädagogische Mittagstische in Horten angeboten werden (etwa: Hamburg) oder Horterziehung im Jugendhaus organisiert wird (Jampert u. a. 2003, S. 109ff.).

#### (b) Bildungsleistung: Hausaufgabenbetreuung

Zu den praktischen Aufgaben der Horte gehört seit je die Unterstützung der Kinder bei der Fertigung von Hausaufgaben. Dies ist in einigen Landesgesetzen ausdrücklich fixiert (so in Bremen, Mecklenburg-Vorpommern und Sachsen-Anhalt). Hier steht die Aufgabe des Horts aufgrund seiner familienergänzenden (Ersatz-)Funktion für Leistungen, die ansonsten die Eltern erbringen müssen. Damit erscheint es so, als habe der Hort in der Kinder- und Jugendhilfe einen schulergänzenden Auftrag.<sup>249</sup> „In dem täglichen Kampf mit den Hausaufgaben verschleifen nicht nur die Kräfte der Erzieher. Ihre wichtigen sozialpädagogischen Aufgaben werden nicht nur immer wieder zurückgestellt; ihre Lösung wird durch die Schulstressatmosphäre nicht selten gefährdet“ (Schmidt 1978, S. 26f.).

Doch der Hort ist als Bildungseinrichtung der Schule weder nach- noch untergeordnet, was dennoch zu immer wiederkehrenden Diskussionen führt. „Nach den Erfah-

<sup>247</sup> Zum DJI-Kinderpanel vgl. Glossar.

<sup>248</sup> In den neuen Bundesländern sinken nach den Daten des DJI-Kinderpanels die Werte von 74 Prozent in der ersten Klasse, über je 54 Prozent in der zweiten und der dritten auf 49 Prozent in der vierten Klasse.

<sup>249</sup> Das traf in dieser Konsequenz nicht einmal zu Zeiten des Jugendwohlfahrtsgesetzes (JWG) zu, aus dem die beiden folgenden Zitate stammen, die zeigen sollen, wie alt das Problem und die „objektive Lage“ sind.

rungen der Hortpädagoginnen gehen die Erwartungen der Schulpädagoginnen und auch mancher Eltern häufig darüber hinaus, so dass neben der Schulaufgabenhilfe z. B. auch das Durchführen von Übungsaufgaben gefordert wird. Hier entstehen Konflikte, weil die Erzieherinnen und Erzieher diese Erwartungen aufgrund ihres eigenen pädagogischen Auftrages in vollem Umfang nicht erfüllen können“ (Konferenz der Jugendminister 1987, S. 2ff.).

In der Konsequenz kann es deshalb weder um eine Negierung der Hausaufgaben als Aufgabe für das Fachpersonal der Horte gehen noch um die Übernahme schulischer Maßstäbe. Der Hort muss Kinder bei der Bewältigung ihrer Lebenssituation unterstützen und eine kindgemäße Lernsituation schaffen. Dazu soll er sein sozialpädagogisches Instrumentarium einsetzen und die Stärken seines Konzepts gleichberechtigt mit der Schule ausspielen.

### (c) Qualitätsentwicklungsverfahren im Hort

Bundes- oder länderweite Erhebungen über den Stand der Qualität und die Praxis in Horten sind nicht bekannt. Reformprozesse in der Praxis wurden in der Vergangenheit weniger unter dem Stichwort Qualität subsumiert denn als selbstverständlicher Anteil an der konzeptionellen Entwicklung angesehen und durchgeführt. Die Bundesländer trugen verschiedentlich durch Modellprojekte zur Qualitätsentwicklung des (pädagogischen) Angebots der Horte bei.<sup>250</sup> So war Qualitätsentwicklung einerseits stets präsender Anspruch der Praxis, andererseits nicht umfassend und systematisch angelegt. Die Diskussion der letzten Jahre rückte dagegen stärker die *Sicherung von Qualität* in den Mittelpunkt. Diesen Prozess unterstützen die großen Trägerverbände mit unterschiedlichen Qualitätsmanagementsystemen (vgl. Kapitel 5). Im Rahmen des Projektverbands „Nationale Qualitätsinitiative im System der Tageseinrichtungen für Kinder“ befasste sich das Teilprojekt „Qualität für Schulkinder in Tageseinrichtungen (QUAST)“ mit der Aufgabe, einen Kriterienkatalog sowie ein internes und ein externes Evaluationsverfahren zu entwickeln.<sup>251</sup> Zwischen 1999 und 2003 wurden damit die Voraussetzungen für umfassende Qualitätsuntersuchungen im Hort erarbeitet (Strätz 2003). Der inzwischen veröffentlichte Kriterienkatalog ist in fünf Qualitätsbereiche gegliedert, von denen zwei, nämlich Orientierungs- und Prozessqualität, die pädagogischen Interaktionen und ihren Handlungsrahmen direkt betreffen, während die drei anderen Qualitätsbereiche, Struktur-, Entwicklungs- und Ergebnisqualität, die Voraussetzungen und die Begleitumstände der Horte analysieren, bewerten und entwickeln helfen.

Mit der Betonung auf Bildung werden fünf maßgebliche Aspekte aufgezählt, die für Kinder im Schulalter arrangiert werden müssen. Es sind dies:

- genügend Zeit (zur rechten Zeit) für ungestörte (Ei- gen-)Aktivitäten,

<sup>250</sup> Z. B. Brandenburg „Hortkonzepte aus Brandenburg“, Nordrhein-Westfalen „Schulkinderhort“, Sachsen „Mit Kindern Hort machen“.

<sup>251</sup> Zur Nationalen Qualitätsinitiative vgl. Glossar.

- erwachsene Partner/innen,
- Wahlmöglichkeiten passend zu den Fähigkeiten, Interessen, Begabungen und Lebensbedingungen,
- Anregungsreiche und altersspezifische Lernarrange- ments,
- Gleichaltrige.

Die Aufgaben der sozialpädagogischen Fachkräfte wer- den vor allem darin gesehen, offene Lernarrangements zu gestalten, zu begleiten und Kinder aktiv daran zu betei- ligen, eine offene Lernatmosphäre zu entwickeln, Exper- tinnen und Experten von außerhalb zu beteiligen, als Fachkraft die Rolle der Prozessmoderation zu überneh- men und selbst zur lernenden Person zu werden sowie sich dabei als Berater/in zu verstehen (Strätz 2003, S. 33).

Ein Hort in guter Qualität bietet Kindern (Möglichkeit zu) *Bildung* im Sinne eines Beitrags zur Entwicklung von Autonomie in Situationen alltäglichen Lebens, die durch Erwerb von Kompetenzen möglich wird. Ein guter Hort

- unterstützt Kinder in der Bewältigung aktueller und zukünftiger Anforderungen, auch gegenüber der Schule und in Kooperation mit ihr;
- nutzt die komplexen Gelegenheiten im Alltag der Kin- der zu umfassenden Lernerfahrungen und Entwick- lungsanreizen;
- unterscheidet hierbei nicht grundsätzlich zwischen hö- herwertigen und weniger wichtigen Gelegenheiten;
- konzipiert seine Angebote mit Blick auf die Förderung der Interessen und der Begabungen sowie auf den Be- darf der Kinder;
- enthält sich weitgehend normativer Bewertungen kindlicher Bildung/Entwicklung;
- beteiligt Kinder, Eltern und andere Personen, koope- riert mit Institutionen und Organisationen;
- hat stets die Zeit danach im Auge.

Hortpädagogik muss Kinder auch dazu befähigen, zumin- dest dazu beitragen, dass sie ohne Unterstützung durch das institutionelle Angebot auskommen. Aus der Ause- nandersetzung mit den Anforderungen der Lebenswelt der Kinder erhalten die sozialpädagogischen Fachkräfte ihre Themen, Anregungen und Herausforderungen. Prak- tisch muss gewährleistet werden, dass

- Mädchen und Jungen im Hort die Möglichkeit haben, sich spontan mit anderen (drinnen oder draußen) zu treffen,
- lebenspraktische Erfahrungen sammeln können und
- ihre (soziale und räumliche) Umgebung kennen ler- nen, selbstständig erkunden und erweitern können (BAG LJÄ 1996, S. 2f).<sup>252</sup>

<sup>252</sup> Ein differenzierterer Leitfragenkatalog findet sich in Berry/Pesch 2000, S. 235ff.

In dieser Aufgabenbeschreibung wird der eigenständige sozialpädagogische Auftrag von Horten in der Kinder- und Jugendhilfe deutlich (ebd. 1996, S. 4).

#### 6.1.2.4 Stärken und Schwächen der Hort- erziehung unter der Perspektive von Bildungsleistungen

Die Praxis in den Horten ist vielfältig. Aus ihr kann vermutlich ein *idealer* Hort konstruiert werden. Was man jedoch nicht findet, ist eine schlüssige (theoretische) Konzeption der Hortpädagogik, die sowohl die Entwicklung von Kindern über eine Zeitspanne von vier, sechs oder mehr Lebensjahren im Blick hat als auch die Chancen und Möglichkeiten dieser speziellen Institution der Kinder- und Jugendhilfe im Verhältnis zu anderen (Bildungs-) Institutionen – besonders zur Familie – sieht sowie Antworten darauf bereithält, wie der Anspruch auf Verbindung von Erziehung, Bildung und Betreuung pädagogisch-praktisch eingelöst werden kann (BMFSFJ/DJI 2004, S. 45). Wohl wurden in der Vergangenheit Teilkonzepte entwickelt, doch kann nicht von einem allgemein anerkannten zusammenhängenden pädagogisch-konzeptionellen Konzept für den Hort gesprochen werden, weil entweder die Verbreitung räumlich nur begrenzt<sup>253</sup> blieb oder sich die Entwicklung auf wenige (wenngleich wichtige) thematische Schwerpunkte konzentrierte<sup>254</sup> oder, wie neuerdings unter Qualitätsaspekten, die Beurteilung erreichter Qualität und die Entwicklung geeigneter Instrumente dazu im Vordergrund standen (Strätz 2003). Trotz dieser Einschätzung der Gesamtsituation stellen die Kriterien des Projekts „QUAST“ das zurzeit sicherlich umfassendste Konzept außerschulischer Erziehung, Bildung und Betreuung dar; zumindest lässt sich aus dem Kriterienkatalog ein solches Konzept ableiten.<sup>255</sup>

Aufgrund unterschiedlicher Voraussetzungen in den Bundesländern und fehlender Erhebungen ist die Datenlage nicht ausreichend, das Gesamtangebot an Horten in seiner Strukturqualität beurteilen zu können. Zu den Schwächen des Hortes – wie aller Tageseinrichtungen – kann sicherlich gezählt werden, dass es bundesweit kein einheitliches Verständnis für zureichende oder gar gute Rahmenbedingungen wie Erzieher-Kind-Relation, räumliche und sonstige materielle Voraussetzungen, notwendige Qualifikation des Personals u. Ä. gibt.

##### (a) Pädagogischer Auftrag und Arbeitsansätze

Der sozialpädagogische Auftrag des Hortes ist eine gesetzlich fixierte Handlungsgrundlage für die dort tätigen sozialpädagogischen Fachkräfte, d. h. die grundsätzliche Akzeptanz und die Legitimation dieser Institution mitsamt ihrer Aufgabenzuschreibung befinden sich auf hohem Verpflichtungsniveau. Als eine Schwäche dieses Auftrags

<sup>253</sup> Vgl. z. B. Freinet-Pädagogik in den Horten der Stadt Wiesbaden.

<sup>254</sup> Arbeiten des SPI in Nordrhein-Westfalen und Projekt „Mit Kindern Hort machen“ in Sachsen.

<sup>255</sup> Mit dem Schwerpunkt Bildung wird in Hessen zurzeit ein Programm erarbeitet, das für die Altersspanne von 0 bis 16 Jahren vermutlich ebenfalls Teile eines solchen Konzepts enthalten wird.

kann die umgangssprachliche Ungenauigkeit in der Verwendung der Begriffe *Erziehung*, *Bildung* und *Betreuung* gesehen werden, die dem Hort nicht ursächlich anzulasten ist, jedoch auf die Akzeptanz der Angebote zurückwirkt. Wenn von Bildung gesprochen wird, dann meist in der an Schule angelehnten Definition, die den spezifischen Bildungsauftrag der Jugendhilfe nicht angemessen berücksichtigt (vgl. Kapitel 2).

Ambivalente Auswirkungen hat die Ableitung des gesellschaftlichen Auftrags aus den Elternrechten im Gegensatz zu dem originären Erziehungs- und Bildungsauftrag der Schule. Einerseits klingt die Bezeichnung „abgeleiteter Auftrag“ wie „Auftrag zweiter Klasse“, andererseits weist die Bezeichnung auf die enge Beziehung zwischen Elternhaus und Hort bzw. Eltern und Fachpersonal. Es ist weithin unstrittig, dass die besten Entwicklungschancen für ein Kind nur durch eine gemeinsame und aufeinander abgestimmte Erziehungsleistung von Eltern und Fachpersonal gewahrt werden können, so wie es als Auftrag des Hortes formuliert ist.

Der Hort kommt dem Anliegen des Bundesjugendkuratoriums nach, Bildungsprozesse nicht ausschließlich (oder vordergründig) unter dem Gesichtspunkt ihrer Zweckmäßigkeit und ihrer Verwertbarkeit zu konzipieren (Bundesjugendkuratorium 2001, S. 14). Eine Stärke des Hortes ist es, dass er sich mit seinem eigenen gesetzlichen Auftrag gegen eine Unterordnung unter schulische Anforderungen wehren kann. Seine Schwäche ist, dass er sich dagegen wehren muss. Für die eigenständigen, auf informelle Bildungsprozesse gerichteten Bildungsleistungen bieten sich im Hort gute Möglichkeiten. Die Zielsetzungen der Angebote können sich an den individuellen Interessen, Begabungen und Bedürfnissen der Kinder ausrichten. Dabei schafft eine bewusst konzipierte weitgehende Beteiligung der Kinder bei der Entwicklung der Angebote ein eigenständiges Lernfeld und bietet meist völlig neue Erfahrungen für Kinder, Fachkräfte, Eltern und Träger.

Im direkten Vergleich mit Schule und ihren Anforderungen kann der Hort auf seine Stärken vertrauen. Er trägt häufig gerade durch Vermeidung schulischer Vermittlungsformen auf indirektem Weg zu Schulerfolgen der Kinder bei, indem er mit seinem eigenen Repertoire beispielsweise zur Entwicklung und zur Stärkung allgemeiner Kompetenzen wie Konzentrationsfähigkeit, Selbstbewusstsein, Angenommensein/Integration und Kontaktfähigkeit beiträgt. Schulisch nützlich Wissen wird in Horten eher handlungsbezogen aufgegriffen. Gemeinsame Aktivitäten außerhalb des Hortes erweitern Wissen und Erfahrungen der Kinder in vielfältiger Weise mit dem Effekt, dass auch die Kinder Kompetenzen erlangen können, denen die schulischen Methoden nicht liegen. Auf den sozialpädagogisch gebahnten Vermittlungswegen können manche Kinder viel für ihren Schulerfolg profitieren (Konferenz der Jugendminister 1987).

##### (b) Anerkennung des Hortes als Bildungseinrichtung

Der Hort existiert seit mehr als 130 Jahren mit dem selbst gewählten Anspruch, zur Bildung und zur Erziehung der Kinder beizutragen. Zwischen dem eigenen Bildungsan-

spruch und der Einlösung klafft eine Lücke von mehr als 100 Jahren. Die gesellschaftliche Anerkennung des Hortes in der Bundesrepublik Deutschland ist dementsprechend fragil. Wesentliche Gründe für Akzeptanz und Anerkennung des Hortes liegen in seinem pädagogischen Ansatz und seinen sozialpädagogischen Methoden. Die Öffnung des Hortes ist hier ein wesentliches Element der Beschreibung zeitgemäßer Hortpädagogik. Öffnung wiederum heißt nichts anderes, als die Grenzen der Institution aufzubrechen und lebensweltliche Elemente hineinzuholen. Damit wird für gute Pädagogik im Hort ein Merkmal konstitutiv, das im Grunde seine Existenz zu überwinden sucht.

In der Vergangenheit nahmen einige Eltern der in den westlichen Bundesländern durchschnittlich ohnehin nur kleinen Nutzergruppe das Hortangebot für ihr Kind nur deshalb wahr, weil andere Möglichkeiten ihnen bloß ausnahmsweise zur Verfügung standen oder teurer waren. Andere Eltern älterer Hortkinder wünschten dagegen weiterhin feste Betreuungsangebote für ihr Kind (Verbindlichkeit, Struktur und Aufsicht). Der ausdrückliche Wunsch nach einem hohen Maß an *Betreuung* mag in bestimmten Fällen dem individuellen Bedürfnis des Kindes entsprechen, so wie auch das Fachpersonal feststellen kann, dass sogar manche Jugendliche im Hort verbleiben sollten (Jampert u. a. 2003, S. 103). Das trifft auch vor allem auf die Kinder und Jugendlichen zu, deren Lebenslage und/oder individuelle Entwicklung den Hort als stützende Institution notwendig macht. Für den Hort als Institution hat das Konsequenzen: Er wird so auf nur eine seiner drei Funktionen reduziert, und dies ist diejenige, die im allgemeinen Verständnis von *Bildung* mit dieser nichts zu tun hat.

Dass Bildung, Betreuung und Erziehung drei Seiten einer Medaille sein sollen, ist nicht nur ein logisches Problem. Erschwert wird das Verständnis für die umfassenden (Bildungs-)Leistungen der Tageseinrichtungen für Kinder und hierbei insbesondere des Hortes in Konkurrenz zur Schule durch die weite Verwendung des Begriffs *Betreuung* auch durch offizielle Stellen. „Erwerbstätigkeit der Eltern, unregelmäßige Schulzeiten und fehlende Ganztagsangebote in Schulen lassen den Bedarf an Hortplätzen oder sonstigen Betreuungsangeboten steigen“ (Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend [BMFSFJ] 2000b, S. 13).

### (c) Erweitertes Bildungsangebot durch den sozialpädagogischen Ansatz

Die Entwicklung eines Gesamtkonzepts für Bildung, Betreuung und Erziehung von Kindern im Grundschulalter erscheint für den Hort und den sozialpädagogischen Ansatz der Bildung ganz elementar. Zu Beginn der 1980er-Jahre wurde zur Veränderung der damaligen Realität postuliert: „Kinder brauchen Horte“ (Briel/Mörsberger 1984). Später wurde gefragt: „Welche Horte brauchen Kinder?“ (Berry/Pesch 2000). Sowohl die Aussage als auch die Frage spiegeln die Realität der alten BRD wieder. In der DDR wären sie wenig sinnvoll gewesen, denn

nahezu alle Kinder besuchten mindestens in den ersten Klassen der Grundschule diese Bildungseinrichtung. Aussage und Frage unterstellen in ihrer Formulierung, dass *alle* Kinder der entsprechenden Altersgruppe Horte brauchen. Diese Position kann heute auch durch den gesellschaftlichen Wandel begründet werden.<sup>256</sup> Es wird allerdings nirgendwo belegt, welche Kinder zu welchen Konditionen welche Horte brauchen. Als gesichert hingegen gilt, dass alle Kinder von sozialpädagogischen Angeboten profitieren können. Diese müssen jedoch nicht ausschließlich durch die Institution Hort vorgehalten werden. Vielmehr steht hierfür eine Vielfalt von Institutionen bereit. Nimmt man hinzu, dass auch Schule grundsätzlich in der Lage ist, sozialpädagogische Angebote an Kinder zu unterbreiten, und gut beraten wäre, sich in ihrer Methodik/Didaktik mindestens an sozialpädagogische Arbeitsweisen anzulehnen, wird deutlich, dass Kinder eine bestimmte Qualität von Bildungsangeboten (Form und Inhalt) benötigen.

Kinder brauchen Bildungsangebote, die über die üblichen Lehrpläne hinausgehen (Rauschenbach u. a. 2004, S. 8ff.) und ohne Benotung/Bewertung zur Verfügung gestellt werden. Durch sozialpädagogische Methoden werden Unterrichtsinhalte auch auf anderen Wegen vermittelt, so dass Kinder zusätzliche Lern- und Verhaltensmöglichkeiten erhalten (Kahl 2004). Durch die Einbeziehung der Interessen und Wünsche der Kinder werden unter Umständen gänzlich andere Themen und Inhalte zum Gegenstand der Bildung (Sächsisches Landesamt für Familie und Soziales 2001, S. 152ff.). Das Projekt „Lebenswelten als Lernwelten“ des DJI untersuchte das „Freizeitlernen“ von Kindern der Schuljahrgänge 4 bis 6 und fand Wege zur Weiterentwicklung der Schulpädagogik sowie für eine besser am Kind orientierte Ergänzung schulischer und außerschulischer Bildungsangebote (Furtner-Kallmünzer u. a. 2002).

### (d) Die Zukunft des Hortes

Schon in der Vergangenheit konnte der Hort nur mit Mühe den Stellenwert seines eigenständigen Angebots für Kinder zwischen Mittagessen, Hausaufgaben und Freizeit (außerhalb von Institutionen) verdeutlichen. Auch die Anerkennung des speziellen Zugangs der Hortpädagogik zu den Kindern (und in der Folge die Anerkennung des Erziehungs- und Bildungsauftrags des Hortes) konnte nichts daran ändern, dass die Erziehungspraxis in einem engen zeitlichen Rahmen erfolgte und die Möglichkeiten zur Gestaltung des Angebots recht begrenzt waren. In dem Moment, da Schule zeitlich expandiert, müssen die Möglichkeiten des Hortes weiter eingeschränkt werden, es sei denn, dieses Angebot bliebe vom zeitlichen Umfang her unangetastet und verschöbe sich in Zeitblöcke, die bisher zur freien Verfügung der Kinder standen oder/und der familialen Sphäre zuzurechnen waren.

<sup>256</sup> „Alle Kinder benötigen vielmehr für ihre Entwicklung ein Netz von Personen und Einrichtungen“ (Strätz u. a. 2003, S. 22).

Mindestens zwei Probleme erwachsen daraus:

- Es gibt pädagogische Angebote vor und nach der Zeitgrenze eines *Ganztagsangebots*. Können sie miteinander verbunden werden? Diese Modularisierung strukturiert nicht nur den Tagesablauf in den Einrichtungen, sondern bewertet auch die einzelnen Zeitabschnitte unterschiedlich. Sie wird damit zu einer wichtigen Rahmenbedingung der Horte, denn sie beeinflusst die Grenzen und Möglichkeiten der Angebote wie auch die Zusammensetzung der Kindergruppen. Vor 16 Uhr sehen die sozialen Beziehungen in den Horten anders aus als danach.
- Unter dem Aspekt von *Bildung, Betreuung und Erziehung* stellt sich für die Zeit der nachschulischen Betreuung dasselbe Problem wie bislang für den Hort als Ganzes. Können diese Module als non-formale Bildung gewertet werden, oder findet hier nur eine Betreuung im Übergang zwischen den erweiterten Institutionen formaler Bildung und dem Elternhaus statt?

In der gegenwärtigen Situation darf ebenfalls nicht übersehen werden, dass der geplante Ausbau der Ganztagschule in mehreren Bundesländern bisher nicht in räumlicher und konzeptioneller Abstimmung mit dem bestehenden Hortangebot erfolgt. Es besteht die Gefahr, dass mit einer willkürlichen Schließung von Horten Angebotslücken entstehen, die die Ganztagschule weder räumlich noch inhaltlich zeitnah ausgleichen kann. So erscheint eine Transformation des Konzepts Hort nur an solchen Orten sinnvoll und legitim, wo im Rahmen ganztägiger Schulangebote neue Formen entstehen und damit dieselben Kinder ein verlässliches und qualifiziertes Alternativenangebot vorfinden.

Im Angebot der gebundenen Ganztagschule, das z. B. in Berlin ebenfalls ausgeweitet werden soll, wird die Trennung zwischen dem Angebot für alle Kinder unter dem Dach des formalen Bildungsangebots und dem Zusatzmodul „Spätbetreuung“ noch deutlicher sichtbar. Egal, wie Schule die Zeit zwischen Schulbeginn und -ende strukturiert und welchen pädagogischen Ansatz sie anwendet, werden Unterricht, Mittagessen und Freizeit-/Entspannungsaktivitäten dort für alle Kinder organisiert. Nach 16 Uhr wird mit den Kindern oder für sie Freizeit gestaltet. Dabei bleibt die Frage offen, welcher Bildungsstatus diesen späteren Zeitmodulen eingeräumt bzw. ob ihnen überhaupt ein solcher zugebilligt wird.<sup>257</sup>

Der spezielle gesellschaftliche Auftrag des Horts gibt vor, dass die dortigen (Freizeit-)Angebote – im Sinne schulfreier Zeit – als Bildungsangebote zu konzipieren sind. Es ist von einer Koexistenz verschiedener Freizeitangebote für Kinder in Trägerschaft der öffentlichen und der freien Jugendhilfe sowie des Schulwesens und darüber hinaus von Angeboten privater Anbieter auszugehen. Die Kooperation zwischen den unterschiedlichen Bildungsinstanzen für Kinder (im Wesentlichen im Grundschulalter) wird von vielen Seiten gefordert (Jugend- und Kultusmi-

nisterkonferenz [JMK/KMK] 2004b) und auch praktisch erprobt. Die Zusammenarbeit zwischen Schule und Jugendhilfe stellt somit eine Notwendigkeit im Hinblick auf die Ziele und die Zielgruppe der Bildungsangebote dar. Es sind jedoch auch gänzlich neue Organisationsformen denkbar.

Die Anerkennung des Horts als Bildungsort könnte das Zeichen für das nahe Ende dieser Institution gewesen sein. Die Wertschätzung der dort geleisteten Bildungsarbeit hat zumindest das Erfordernis verdeutlicht, die Vorteile und Stärken des Hortangebots in ein erweitertes Bildungsangebot im Umfeld des formalen Bildungsorts Schule zu übertragen. Die Konzeptidee Hort sollte insoweit nicht als überholt angesehen werden. Auf ihrer Basis scheint der Hort am ehesten geeignet, einer neu gestalteten Bildungsinstitution Schule die für ihre Zukunftsfähigkeit notwendige Qualität und Flexibilität zu sichern, selbst wenn dies am Ende nur um den Preis der eigenen Auflösung als eigenständige organisatorische Einheit und pädagogische Einrichtung zu erreichen wäre. Einiges einzubringen hätte der Hort auf jeden Fall, nämlich Kompetenzen, Konzepte, Fachkräfte, Finanzen und Gebäude.

<sup>257</sup> In Analogie betrifft dieses Problem auch die Zeit vor Schulbeginn.